

verpflegung betreffenden Anordnungen in Folge des herrschenden Geldmangels nicht zur praktischen Geltung.

Bereits mit Aufrichtung der Regimenter durch Kurfürst Johann Georg II. hatte zugleich das Ringen um die Geldmittel zu deren Unterhalt begonnen und sich in demselben Verhältnisse gesteigert, in welchem Kurfürst Johann Georg III. seine Truppenmacht verstärkte.

Als einer der Gründe, welcher bei der Verlegung der Kavallerie auf das Land hauptsächlich mit in Betracht kam, findet sich angeführt: dass, wenn der Reiter nicht bezahlt werde, er leichter auf dem Lande als in der Stadt ein Stück Brot für sich und ein Futter für sein Pferd finde.¹¹⁾

Diese Darreichung eines Stückes Brot und eines Futters wurde aber allgemach dergestalt zur Regel, dass man ein eigenes Wort dafür erfand. Man nannte es den „guten Willen“, betrachtete denselben aber sehr bald, im Widerspruch zu seiner Bezeichnung, als ein vollständig berechtigtes Herkommen.¹²⁾

In der Regierungszeit der Kurfürsten Johann Georg III. und Johann Georg IV., als noch tausend und mehr Schocke auf den aus dem „guten Willen“ geleisteten Lebensunterhalt des Reiters mit seinem Pferde entfielen, drückte die Last die Quartiergeber nicht allzu schwer. Als jedoch Kurfürst Friedrich August nach seiner Wahl zum König von Polen die Armee bedeutend verstärkte und der Geldmangel sich immer fühlbarer machte, fasste man die gewichtige Entschliessung, die bisher mehr oder minder freiwillig geleistete Naturalverpflegung von Mann und Pferd als obligatorische Leistung vom Landmann zu fordern.¹³⁾

¹¹⁾ Im Jahre 1684 brachte der Geheime Rath Bose in Vorschlag, es möchte dem Reiter vom Quartierstande die Hausmannskost, dem Pferde die Fourage gereicht, der Betrag dafür aber auf die Quatembersteuern kompensiert und sodann den Regimentern zugerechnet werden. Allein die Landstände zeigten sich nicht geneigt, darauf einzugehen.

¹²⁾ Es konnte nicht ausbleiben, dass der sogenannte „gute Wille“ zu Erpressungen und anderen Missbräuchen führte. Die in Folge dessen gegen die Forderung des „guten Willens“ vielfach erhobenen Beschwerden gaben Anlass, dass wiederholt Befehle ergingen, welche streng untersagten, etwas aus „gutem Willen“ zu fordern oder zu geben. Da jedoch der Reiter und sein Pferd ihren Lebensunterhalt finden mussten und kein Geld erhielten, denselben zu bestreiten, so blieben diese Anordnungen ziemlich fruchtlos.

¹³⁾ Bereits im Jahre 1694 war über die von den Landständen bewilligten Milizgelder zur Verpflegung der damals in Campagne